



EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE KÖNIZ

Datenschutzreglement

01.01.2012

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz, auf Antrag des Kirchgemeinderats, beschliesst:

Gestützt auf Artikel 12, 17a, 18, 31, 33, 33a, 35 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹, des Art. 38 des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Köniz vom 21. Dezember 2007 sowie in Berücksichtigung der kantonalen Datenschutzverordnung, des kantonalen Informationsgesetzes und der kantonalen Informationsverordnung das folgende

DATENSCHUTZREGLEMENT

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung, Anwendung und Ergänzung der kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- Geltungsbereich** **Art. 2** Die kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz. Sie gelten auch für die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Abteilungen und Bereiche der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz.
- Listenauskünfte; Allgemeines** **Art. 3** ¹ Die Bekanntgabe von systematisch geordneten Daten (Listen) ist grundsätzlich nur für ideelle Zwecke erlaubt.
- ² Die Benützer von Daten in Listenform sind verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschliesslich zum beantragten Zweck zu verwenden und keinesfalls Dritten weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Bei Widerhandlungen kann der Kirchgemeinderat den betreffenden Bezüger die weitere Herausgabe von Listenauskünften verweigern.
- ³ Der Kirchgemeinderat führt eine Liste aller regelmässig erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über den Empfänger, die bekannt gegebenen Daten sowie die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
- ⁴ Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus. Der Kirchgemeinderat erlässt alle Verfügungen betr. Listenauskünfte
- ⁵ Jedermann kann beim Kirchgemeinderat verlangen, dass seine Daten für jegliche Listenauskünfte gesperrt werden. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- Listenauskünfte aus dem Stimmregister** **Art. 4** ¹ Listen aus dem Stimmregister dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

¹Link zu kantonalem Datenschutzgesetz: http://www.sta.be.ch/belex/d/1/152_04.html

Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen **Art. 5** ¹ Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen dürfen bekannt gegeben werden, wenn,
a. sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
b. keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen,
c. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
d. keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches) entgegenstehen.

² Allen in der Liste aufgeführten Personen wird vor der erstmaligen Bekanntgabe Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Diese Anhörung kann durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchgeführt werden. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung

Einzelauskünfte aus dem Stimmregister **Art. 6** Für Einzelauskünfte aus dem Stimmregister wird auf die kantonale Verordnung über das Stimmregister verwiesen.

Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen **Art. 7** Die Voraussetzungen für Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen richten sich insbesondere nach Artikel 10 und 11 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Informationen auf Anfrage **Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach kantonalem Informationsgesetz ist in allen Fällen der Kirchgemeinderat zuständig.

Stimmregister, Datenbearbeitungssysteme **Art. 9** ¹ Die Einwohnerdienste der Einwohnergemeinde Köniz führen im Auftrag der Kirchgemeinde Köniz das Stimmregister. Sie unterstehen den gleichen Datenschutzbestimmungen wie die Kirchgemeinde Köniz.

² Der Kirchgemeinderat darf Daten, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet, durch einen Online-Zugriff den Abteilungen und Bereichen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen.

³ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welchen anderen Behörden und Bereichen eine generelle Abfragemöglichkeit im Abrufverfahren eingeräumt werden soll.

⁴ Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

- a. Name
- b. Vorname
- c. Geschlecht
- d. Beruf
- e. Adresse
- f. Zivilstand
- g. Sprache
- h. Staatsangehörigkeit
- i. Heimat- bzw. Geburtsort

- j. Zeit und Ort des Zu- und Wegzuges
- k. Geburtsdatum
- l. Kreiszugehörigkeit
- m. Name und Adresse der Eltern, des Ehegatten und der Kinder, soweit es sich um Angehörige der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz handelt.

⁵ Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a. Name
- b. Vorname
- c. Geburtsdatum
- d. Strasse mit Hausnummer
- e. Geschlecht
- f. Kreiszugehörigkeit

⁶ Die Weiterverbreitung der abgefragten Daten durch Übernahme in andere Verfahren oder Bekanntgabe an unbeteiligte Dritte ist in Anwendung des Grundsatzes der Zweckbindung der Daten untersagt.

⁷ Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen ist das unbefugte Bearbeiten zu verhindern.

Internet

Art. 10 Die Publikation von Personendaten im Internet ist im Rahmen der kantonalen Datenschutz- und Informationsgesetzgebung zulässig. Sie muss im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein. Im Zweifelsfall ist die vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.

² Der Kirchgemeinderat ist für die Bearbeitung und Veröffentlichung von Personendaten im Internet zuständig.

³ Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherungsmassnahmen ist die Manipulation der Personendaten auf dem www-Server zu verhindern.

Verantwortung

Art. 11 Jede datenbearbeitende Stelle ist selbst für den Datenschutz verantwortlich.

Register

Art. 12 ¹ Das Kirchgemeindesekretariat führt für den Kirchgemeinderat ein Verzeichnis aller, in der Kirchgemeinde geführten Datensammlungen.

² Die Verzeichnisse selbst enthalten keine Personendaten und können von jedermann eingesehen werden.

³ Die Kirchgemeinde verzichtet auf die Veröffentlichung des Registers im Internet.

- Archivierung** **Art. 13** Die Archivierung und Vernichtung der Daten richtet sich nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und den Weisungen des Kirchgemeinderates.
- Aufsichtsstelle** **Art. 14** ¹ Aufsichtsstelle ist ein externer Beauftragter oder eine externe Beauftragte für Datenschutz. Sie wird durch die Kirchgemeindeversammlung auf eine feste Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt.
- ² Ihre Aufgaben und Stellung richten sich nach den Artikeln 14a, 17a und insbesondere 33 bis 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Aufsichtsstelle verfügt über eine jährliche Ausgabenbefugnis von CHF 5'000.--, die durch kein Organ der Kirchgemeinde eingeschränkt werden kann.
- ³ Die Aufsichtsstelle erstattet dem Kirchgemeinderat zuhanden der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinweisen.
- Gebühren** **Art. 15** ¹ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht für die auf die kantonalen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gestützten Verrichtungen richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung.
- ² Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird eine Aufwandgebühr von maximal CHF 300.-- gemäss Weisungen des Kirchgemeinderates verrechnet.
- ³ Die ersuchende Person ist über die Höhe einer allfälligen Gebühr vor der Auskunftserteilung oder dem Erlass der Verfügung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert 10 Tagen zurückziehen.
- Ausführungsbestimmungen** **Art. 16** Der Kirchgemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Weisungen.
- Inkrafttreten** **Art. 17** ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.
- ² Das vorliegende Reglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 30.11.2011 beraten und angenommen.

Köniz, 30.11.2011

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Dr. Nico H. Fleisch

sig. Beatrice Bieri

AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement wurde vorschriftsgemäss publiziert und öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innert der vorgeschriebenen Frist keine eingelangt.

Die Auflage- und Einsprachefristen sind in Verbindung mit der Publikation für die Kirchgemeindeversammlung bekannt gemacht worden.

Köniz, 30.11.2011

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Köniz
Die Sekretärin:

sig. Beatrice Bieri